

# **Satzung des Husumer Handwerkervereins von 1857 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 01.02.1857 in Husum gegründete Verein führt den Namen „Husumer Handwerkerverein von 1857 e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Husum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Verein hat den Zweck, das Wohl, die Bildung, Information und Geselligkeit der Handwerker zu fördern, die wirtschaftlichen Belange und das Ansehen des Handwerks allgemein zu verbessern sowie die Tradition des Vereins und des Handwerks zu wahren und fort zu führen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## **§ 4 Aufnahme**

I. Jeder Handwerker und jede dem Handwerk nahestehende Person kann Mitglied werden.

Ila. Ehrenmitglieder brauchen nicht Handwerker sein, müssen sich aber um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ilb. Ehrenvorsitzender muss sich um das Handwerk und den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenvorsitzende besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Mögliche Aufgabengebiete werden jeweils einvernehmlich mit dem Vorstand abgestimmt.

III. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist bei diesem schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen beim

1. Vorsitzenden schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig

über den Einspruch. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Ablehnung unanfechtbar.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erfolgen.  
Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
  - b) er gegen die Vereinssatzung grob oder wiederholt verstößt.Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
- II. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.
- III. Stirbt ein Mitglied, so kann die Witwe (der Witwer) mit dem vollen Recht ihres Mannes (seiner Frau), abgesehen vom Stimmrecht, Mitglied des Vereins bleiben.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand
  - la. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich einmal bis zum 30.06. stattfinden.  
Zeit, Ort und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch die örtliche Presse bekannt gegeben.
  - lb. Die Mitgliederversammlung beschließt mindestens über folgende Angelegenheiten:
    1. Feststellung der Stimmliste
    2. Bericht des Vorstandes
    3. Bericht der Rechnungsprüfer
    4. Entlastung des Vorstandes
    5. Ergebnis Vorjahr / Planung lfd. Jahr
    6. Wahlen
    7. Anträge
    8. Verschiedenes.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, welche eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - c) Auflösung des Vereins.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, diese durch Handzeichen durchzuführen. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt, mit Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- IV. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervor gehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart
  - der Schriftführer.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Vorsitzender und Stellvertreter müssen zusätzlich einen handwerklichen Beruf erlernt und abgeschlossen haben.  
Der Husumer Handwerkerverein von 1857 e. V., die Kreishandwerkerschaft Nordfriesland-Süd und die Bau-Innung Husum/Eiderstedt sind zu je einem Drittel Eigentümer an dem Grundvermögen Süderstraße 97 in Husum.  
Personengleichheit in den Vorständen aller drei Vereinigungen ist auszuschließen.  
Jede Vereinigung entsendet zwei Delegierte in ein Verwaltungskuratorium. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- VIII. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Vereinskasse zu verwalten. Ihm steht das Recht der Verfügung über die Räume und beweglichen Sachen des Vereins zu.  
Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter sowie dem Kassenwart zu unterzeichnen.

- IX. Der Vorstand kann sich um bis zu 4 Beisitzer erweitern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (erweiterter Vorstand).
- X. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser darf kein Vorstandsmitglied sein.
- XI. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- XII. Der Vorstand im Sinne des §8 dieser Satzung kann für die Vertretung des Vereins in Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einen besonderen Vertreter bestellen (§30 BGB). Die Vertretungsmacht dieses Vertreters erstreckt sich auf alle Abstimmungen, die in den Gesellschafter- bzw. Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
- XIII. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Die geschäftsführenden Vorstände
  - erster Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Kassenwartwerden in unterschiedlichen Geschäftsjahren gewählt.

#### § 9 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### §10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlen finden in unterschiedlichen Geschäftsjahren statt.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### §11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Sie werden vom Vorstand geprüft und spätestens der übernächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese entscheidet mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss von dem vierten Teil sämtlicher Vereinsmitglieder besucht sein.

Kommt eine solche Versammlung nach satzungsgemäßer Anzeige das erste Mal nicht zustande, so ist eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder befugt, über die Auflösung endgültig zu beschließen, sofern auf diese Folge in der Bekanntmachung ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

§13 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins werden sämtliche beweglichen Gegenstände und das Vermögen an die Kreishandwerkerschaft Nordfriesland-Süd zur Verwaltung übergeben. Sie ist verpflichtet, diese Habe einem neuen Verein zu übergeben, der die Förderung des Wohls der Handwerker bezweckt.

Darüber, ob dieser Verein die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Vorstand der Kreishandwerkerschaft Nordfriesland-Süd.

§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Husum.

Husum, \_\_\_\_\_